Auf der Grundlage folgender Bedingungen bietet der FB Feuerwehr die Gestellung von Rettungsdienstsicherheitswachen an.

**1. Rechtsgrundlagen**

* Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung (Amtsblatt der Stadt Potsdam)

**2. Anmeldung von Rettungsdienstsicherheitswachen**

Die Rettungsdienstsicherheitswache ist vom Veranstalter beim Fachbereich Feuerwehr, Bereich Gefahrenvorbeugung (nachstehend Feuerwehr genannt) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Art und Umfang der Veranstaltung bestimmen den Aufwand der Rettungsdienstsicherheitswache sowohl personell als auch materiell. Die konkrete Abstimmung erfolgt zwischen dem Veranstalter und der Feuerwehr. Die Gestellung der Sicherheitswache erfolgt nur auf **schriftlichen Antrag mit Angabe des Kostenträgers**.

Erfolgt die Anzeige innerhalb einer kürzeren Frist, so wird sich der Bereich Gefahrenvorbeugung bemühen eine Rettungsdienstsicherheitswache bereitzustellen. Der Veranstalter kann in diesem Fall jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Gestellung der Rettungsdienstsicherheitswache erheben.

Der Führer einer Rettungsdienstsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen, Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege der Feuerwehr erforderlich sind. Bei unmittelbaren Gefährdungen ist er berechtigt den Beginn der Veranstaltung zu untersagen.

**3. Abmeldung von Rettungsdienstsicherheitswachen**

Erforderliche Abmeldungen von beantragten Rettungsdienstsicherheitswachen müssen so rechtzeitig als möglich, jedoch spätestens 2 Wochenarbeitstage vor dem Veranstaltungstag erfolgen, um Kostenfreiheit zu erreichen.

Bei Unterschreitung dieser Zeit kann Kostenfreiheit nicht gewährt werden, wenn die mit der Durchführung der Rettungsdienstsicherheitswache beauftragten Feuerwehrangehörigen vom Ausfall der Veranstaltung nicht mehr in Kenntnis gesetzt werden konnten. In diesem Fall werden anteilige Kosten für einen Zeitraum von 1,5 Stunden (für die An- und Abfahrt sowie die Feststellungsdauer im Veranstaltungsobjekt) in Rechnung gesetzt.

**4. Kostenerstattung**

Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung der Stadtverwaltung Potsdam. Es erfolgt ausschließlich die Abrechnung über Rechnungslegung.